

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Muster

**Vereinbarung
zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit
zur fahrpraktischen Ausbildung von Bürgern
oder Familienangehörigen**

Auf der Grundlage der Anordnung vom 10. April 1989 über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern wird zwischen

der Fahrschule
Betrieb

und Herrn/Frau/Frl. (Ausbilder)

.....
Name Vorname

.....
PKZ

wohnhaft in:
Straße Nr. Ort PLZ

Fahrlehrerschein/Ausbildungsberechtigung Nr.

ausgestellt von am

für Fahrzeugklasse(n)

folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Fahrschule benennt dem Ausbilder die Fahrschüler zur fahrpraktischen Ausbildung der Fahrzeugklasse (n) ..
2. Der Ausbilder stellt für die fahrpraktische Ausbildung das Fahrzeug
 - Fahrzeugart: PKW
 - Typ:
 - Polizeiliches Kennzeichen:
 - Eigentümer:

Name Vorname
.....
Straße Ort PLZ
- zur Verfügung.
3. Für die Ausbildung der Fahrzeugklassen A und M werden schülereigene Fahrzeuge eingesetzt.
4. Der Ausbilder ist für den Verkehrs- und betriebssicheren Zustand der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge verantwortlich.
5. Der Ausbilder verpflichtet sich,
 - a) nur durch die Fahrschule benannte Fahrschüler auszubilden;
 - b) die Fahrschüler in hoher Qualität und Effektivität auf der Grundlage der für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern geltenden Vorschriften auszubilden;
 - c) bei Unterbrechung der Ausbildung eines Fahrschülers von mehr als 4 Wochen den Ausbildungsnachweis an die Fahrschule zurückzugeben;
 - d) abgeschlossene Ausbildungen und die durchgeführten Ausbildungseinheiten monatlich bei der Fahrschule abzurechnen;
 - e) an den Weiterbildungsveranstaltungen für Fahrlehrer teilzunehmen.
6. Die Fahrschule verpflichtet sich,
 - a) dem Ausbilder auf dessen Anforderung die entsprechende Anzahl Fahrschüler für die fahrpraktische Ausbildung zu benennen;

- b) den durch die Ausbildungspläne und -programme vorgegebenen Ausbildungsablauf zu gewährleisten und die Prüfungen entsprechend den Erfordernissen abzusichern; 7\
- c) Fahrschüler, die keinen Lernfortschritt erzielen, zurückzunehmen;
- d) den Ausbilder in die regelmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen für Fahrlehrer einzubeziehen;
- e) den Ausbilder in die Grundsätze der fahrpraktischen Ausbildung mit spezifischen Besonderheiten des Territoriums einzuweisen;
- f) dem Ausbilder die erforderlichen Ausbildungsdokumente und Unterlagen zu überlassen;
- g) die gemäß Fahrschulordnung erforderliche Sicherheitseinrichtung sowie Kennzeichnung für das Ausbildungsfahrzeug bereitzustellen. Für die Bereitstellung kann ein Entgelt gemäß den preisrechtlichen Bestimmungen¹ erhoben werden.

7. Sonstige Vereinbarungen

8. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

9. Die Vereinbarung gilt für ein Jahr. Sie kann bei Vorliegen der in der Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern geregelten Voraussetzungen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.

..... 19 - .

Leiter der Fahrschule

Ausbilder

Verlängerung der Vereinbarung:

¹ I. Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 422 vom 10. Juni 1982 über die Entgelte für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern (GBl. I Nr. 29 S. 539).

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Preise**

vom 7. April 1989 „

§ 1

Die Anordnung Nr. Pr. 490 vom 7. März 1984 über die Sammlerpreise, Großhandelsabgabepreise und Handelspreisen für Wildfrüchte und Pilze (Sonderdruck Nr. 1152 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.¹

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1989

N
Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: Dr. D o m a g k
Staatssekretär

¹ Die entsprechenden preisrechtlichen Regelungen zur Gestaltung der Preise für Wildfrüchte und Pilze werden durch den Minister für Handel und Versorgung getroffen.